



# ***Prüfung der Überwachung der arbeitsmarktlichen Massnahmen***

Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung  
und ausgewählte Kantone



## **Impressum**

<b>Bestelladresse</b>	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
<b>Adresse de commande</b>	Monbijoustrasse 45, CH-3003 Bern
<b>Indirizzo di ordinazione</b>	<a href="http://www.efk.admin.ch">http://www.efk.admin.ch</a>
<b>Ordering address</b>	
<b>Bestellnummer</b>	1.16576.989.00500.007
<b>Numéro de commande</b>	
<b>Numero di ordinazione</b>	
<b>Ordering number</b>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	E-Mail: <a href="mailto:info@efk.admin.ch">info@efk.admin.ch</a>
<b>Complément d'informations</b>	Tel. +41 58 463 11 11
<b>Informazioni complementari</b>	
<b>Additional information</b>	
<b>Originaltext</b>	Deutsch
<b>Texte original</b>	Allemand
<b>Testo originale</b>	Tedesco
<b>Original text</b>	German
<b>Zusammenfassung</b>	Deutsch («Das Wesentliche in Kürze»)
<b>Résumé</b>	Français («L'essentiel en bref»)
<b>Riassunto</b>	Italiano («L'essenziale in breve»)
<b>Summary</b>	English («Key facts»)
<b>Abdruck</b>	Gestattet (mit Quellenvermerk)
<b>Reproduction</b>	Autorisée (merci de mentionner la source)
<b>Riproduzione</b>	Autorizzata (indicare la fonte)
<b>Reprint</b>	Authorized (please mention source)

## **Prüfung der Überwachung der arbeitsmarktlichen Massnahmen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung und ausgewählte Kantone**

### **Das Wesentliche in Kürze**

---

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV), die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende zu bekämpfen. Im Jahr 2015 finanzierte die ALV kantonale AMM im Umfang von rund 600 Millionen Franken. Die Ausgleichsstelle ALV (AS ALV) ist Teil des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). An der Durchführung wirken die Kantone und die Sozialpartner mit. Der Bund führt die Aufsicht.

Der Leistungsbereich Travail et Chômage (LBTC) Arbeitsmarkt/ALV wurde mit Einführungstermin im März 2015 reorganisiert, die Aufsicht über die AMM zudem neu geregelt. Ein Konzeptentwurf zur Aufsicht liegt vor, die vorgesehenen Massnahmen hat LBTC allerdings noch nicht umgesetzt.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Wirksamkeit der Aufsicht der AS ALV und die finanzielle Steuerung der kantonalen AMM beurteilt. Dabei lag das Schwergewicht bei der Mittelzuteilung und der Vergabepaxis beim Einkauf von Massnahmen. Gestützt darauf sollte beurteilt werden, ob die Konzepte und Planungen der AS ALV risiko- bzw. wirkungsorientiert ausgestaltet sind.

### **Grosse Unterschiede bei der Aufsicht und den Kontrollen zu verzeichnen**

Die AS ALV beurteilt alle Zahlungen an AMM-Anbieter als Subventionszahlungen. Entsprechend sind die Verordnungen und die Weisungen ausgestaltet. Konsequenterweise wird deshalb ein Gewinnverbot stipuliert. Dies verhindert weitgehend Konkurrenzangebote und würde bei korrekter Umsetzung zu einem hohen Aufsichts- und Kontrollaufwand führen. Solche Kontrollen verlangt die AS ALV von den Kantonen und den Anbietern. Die effektiv durchgeführte Aufsicht und die Kontrollen zeigen in den vier besuchten Kantonen jedoch qualitativ und umfangmässig grosse Unterschiede.

Die EFK hält diese Vorgaben für unwirtschaftlich und nur bedingt zielführend. Die Kantone sind für die Umsetzung der AMM verantwortlich. Deren Kosten werden den Kantonen entschädigt. Inwieweit es sich dabei um eine Subventionszahlung handelt, bleibt offen und ist nicht einheitlich für alle Geschäftsfälle. Für die weitere Beurteilung ist eine solche Unterscheidung meistens auch nicht zwingend. Sofern Kantone ihre AMM unter Wettbewerbsbedingungen einkaufen und das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigen, ist unerheblich, wie sich der Angebotspreis zusammensetzt. Die EFK hat demnach empfohlen, bei der Vergabe von AMM möglichst Wettbewerb durchzusetzen und zwischen Ausschreibung unter Wettbewerbsbedingungen sowie freihändigen Vergaben zu unterscheiden. Diese Zweiteilung soll sich ebenso im Aufsichtskonzept widerspiegeln. Anrechenbarkeitsprüfungen haben nur bei fehlendem Wettbewerb zwingend zu erfolgen. Die normativen Grundlagen sind entsprechend anzupassen. Die AS ALV sollte parallel zu den konzeptionellen Arbeiten die Bestandsaufnahme der Umsetzung in den Kantonen abschliessen.



### **Wirkungsabhängige Entschädigungen vorsehen**

Im Gegensatz zu den Durchführungskosten ist bei den AMM keine wirkungsabhängige Entschädigung vorgesehen. Die EFK empfiehlt folglich, solche Entschädigungen auf die AMM auszudehnen. Faktisch sind die Kantone in der Ausgestaltung ihrer AMM weitgehend frei. Die Motivation zur Wirkungsorientierung ist deshalb durch einen negativen finanziellen Anreiz zu stärken. Mit der Verantwortung über die Ausgestaltung soll bei ungenügender Wirkung auch ein Teil der finanziellen Verantwortung auf die Kantone übertragen werden. Heute erfolgt die Mittelzuteilung an die Kantone pauschaliert, plafoniert und anreizfrei.

## **Audit de la surveillance des mesures relatives au marché du travail Fonds de compensation de l'assurance-chômage et cantons sélectionnés**

### **L'essentiel en bref**

---

Les mesures du marché du travail (MMT) sont des prestations de l'assurance-chômage (AC) visant à prévenir le chômage imminent et à combattre le chômage existant. En 2015, l'AC a financé des MMT cantonales pour environ 600 millions de francs. L'organe de compensation de l'AC (OC AC) fait partie du Secrétariat d'État à l'économie (SECO). Les cantons et les partenaires sociaux sont associés à l'exécution des mesures. La Confédération en assure la surveillance.

Le centre de prestations Travail et Chômage, Marché du travail/AC, a été réorganisé en mars 2015 et, de plus, la surveillance des MMT a fait l'objet d'une nouvelle réglementation. Il existe une ébauche de conception de cette surveillance, le centre de prestations n'a cependant pas encore mis en œuvre les mesures prévues.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a évalué l'efficacité de la surveillance de l'OC AC et le pilotage financier des MMT cantonales en mettant l'accent sur l'allocation des ressources et la pratique d'attribution lors de l'achat de mesures. Sur cette base, il s'agissait de vérifier si les projets et les planifications de l'OC AC sont axés sur le risque et l'efficacité.

### **Une grande disparité dans la surveillance et les contrôles**

Selon l'OC AC, tous les paiements aux prestataires de MMT sont des subventions. Les ordonnances et les directives sont élaborées en conséquence, d'où la spécification du principe de non-profit. Celui-ci fait largement obstacle à des offres concurrentes et, s'il était correctement mis en œuvre, entraînerait de gros efforts de surveillance et de contrôle. L'OC AC exige de tels contrôles de la part des cantons et des prestataires. La qualité et l'ampleur des mesures de surveillance et des contrôles effectivement menés font apparaître une grande disparité dans les quatre cantons visités.

Le CDF juge ces directives non rentables et les considère que partiellement efficaces. Les cantons sont responsables de la mise en œuvre des MMT et sont indemnisés des coûts qui en résultent. La question reste ouverte de savoir dans quelle mesure il s'agit de subventions, sans compter qu'elle n'est pas réglée de façon homogène pour toutes les opérations. Généralement, une telle distinction n'est d'ailleurs pas impérative pour la poursuite de l'évaluation. Pour autant que les cantons achètent leurs MMT dans des conditions de libre concurrence et retiennent l'offre économiquement la plus avantageuse, peu importe comment se compose le prix de cette offre. C'est pourquoi le CDF a recommandé d'imposer un maximum de concurrence lors de l'adjudication de MMT et de différencier entre une offre menée dans des conditions de pleine concurrence et des adjudications de gré à gré. Cette distinction devra également se refléter dans la conception de la surveillance. Des contrôles ne s'imposent qu'en l'absence de concurrence et il convient d'adapter les bases normatives en conséquence. L'OC AC devrait, parallèlement aux travaux conceptuels, achever l'état des lieux de la mise en œuvre dans les cantons.



### **Prévoir des indemnisations dépendant des résultats**

Contrairement aux coûts d'exécution, aucune indemnisation en fonction des résultats n'est prévue pour les MMT. Le CDF recommande d'étendre ces indemnisations aux MMT. De fait, les cantons sont en principe libres dans l'élaboration de leurs MMT. Leur motivation à viser l'efficacité doit donc être renforcée par des incitations financières négatives. Si l'effet s'avère insuffisant, il conviendra de transférer aux cantons, outre la responsabilité de l'élaboration, une partie de la responsabilité financière. À l'heure actuelle, l'allocation des ressources aux cantons est forfaitaire, plafonnée et dénuée de toute incitation.

### **Texte original en allemand**

## **Verifica della sorveglianza sui provvedimenti inerenti al mercato del lavoro Fondo di compensazione dell'assicurazione contro la disoccupazione e Cantoni selezionati**

### **L'essenziale in breve**

---

I provvedimenti inerenti al mercato del lavoro sono prestazioni dell'assicurazione contro la disoccupazione (AD) volti a prevenire la disoccupazione imminente e a combattere quella esistente. Nel 2015 l'AD ha finanziato provvedimenti cantonali per circa 600 milioni di franchi. L'ufficio di compensazione dell'AD (UC AD) fa parte della Segreteria di Stato dell'economia (SECO). I Cantoni e i partner sociali partecipano all'esecuzione dei provvedimenti e la Confederazione ne esercita la sorveglianza.

Il settore di prestazioni «Travail et Chômage» (TC) è stato riorganizzato a marzo 2015 e la sorveglianza sui provvedimenti inerenti al mercato del lavoro è stata sottoposta a nuova regolamentazione. Esiste una bozza di progetto sulla sorveglianza, ma TC non ha ancora attuato i provvedimenti previsti.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha esaminato l'efficacia della sorveglianza da parte dell'UC AD e la gestione finanziaria dei provvedimenti inerenti al mercato del lavoro cantonali. La verifica era incentrata sull'assegnazione dei mezzi e sulla prassi di aggiudicazione dei provvedimenti acquistati. Su questa base si trattava di verificare se i progetti dell'UC AD sono concepiti in funzione del rischio e dell'efficacia.

### **Marcate differenze in sede di sorveglianza e controllo**

Secondo l'UC AD, tutti i pagamenti ai fornitori dei provvedimenti sono dei sussidi. Le ordinanze e le direttive sono articolate di conseguenza, perciò vige il principio dell'assenza di profitto. Ciò ostacola in larga misura le offerte concorrenti e, se il principio fosse applicato correttamente, comporterebbe oneri elevati di sorveglianza e controllo. L'UC AD esige che i Cantoni e i fornitori attuino questi controlli. Tuttavia la loro effettiva attuazione presso i quattro Cantoni selezionati presenta marcate differenze qualitative e quantitative.

Il CDF ritiene che le ordinanze e le direttive siano antieconomiche e solo parzialmente efficaci. I Cantoni sono competenti per l'attuazione dei provvedimenti inerenti al mercato del lavoro e i costi derivanti vengono loro indennizzati. Tuttavia non è dato sapere in quale misura si tratti di sussidi, visto che l'erogazione non avviene in modo uniforme per tutte le operazioni. Ai fini di un'ulteriore verifica, nella maggior parte dei casi non è indispensabile fare una distinzione del genere. Se i Cantoni acquistano i loro provvedimenti in condizioni di concorrenza e considerano l'offerta economicamente più favorevole, la composizione del prezzo è irrilevante. Pertanto il CDF raccomanda di applicare il più possibile, in sede di aggiudicazione dei provvedimenti, il principio della concorrenza e di differenziare tra le aggiudicazioni in condizioni di concorrenza e quelle mediante trattativa privata. Questa distinzione deve riflettersi anche nel progetto di sorveglianza. Le verifiche sulla computabilità sono obbligatorie soltanto in assenza di concorrenza e le basi legali vanno adeguate di conseguenza. Parallelamente al lavoro progettuale, l'UC AD dovrebbe portare a termine la rilevazione sullo stato di attuazione dei provvedimenti presso i Cantoni.



### **Prevedere indennità in base all'efficacia**

Diversamente dai costi di esecuzione, per i provvedimenti inerenti al mercato del lavoro non sono previste indennità in base all'efficacia. Il CDF raccomanda quindi di introdurre tale dispositivo. De facto i Cantoni godono di ampia libertà nel definire i loro provvedimenti. Occorre dunque incoraggiare la loro motivazione a orientarsi sull'efficacia mediante disincentivi finanziari. Se l'efficacia dei provvedimenti si rivelerà insufficiente sarà opportuno trasferire ai Cantoni – oltre alla responsabilità esecutiva – anche una parte della responsabilità finanziaria. Attualmente i mezzi sono assegnati ai Cantoni in modo forfettario, fissando un tetto massimo e senza incentivi di sorta.

### **Testo originale in tedesco**

## **Audit of monitoring of labour market measures**

### **Compensation funds of unemployment insurance and selected cantons**

#### **Key facts**

---

Labour market measures are unemployment insurance benefits aimed at preventing looming unemployment and combating existing unemployment. In 2015, unemployment insurance financed cantonal labour market measures amounting to around CHF 600 million. The Unemployment Insurance Compensation Office is part of the State Secretariat for Economic Affairs (SECO). The cantons and the social partners are involved in implementation. The Confederation is responsible for supervision.

The Labour Market/Unemployment Insurance performance area was reorganised effective from March 2015 and the supervision of labour market measures was also revised. A supervision concept draft exists. However, the envisaged measures have not yet been implemented by the Labour Market/Unemployment Insurance performance area.

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) assessed the effectiveness of the supervision by the Unemployment Insurance Compensation Office and the financial management of the cantonal labour market measures. The primary focus here was on fund allocation and award practice when procuring measures. On this basis, it was to be assessed whether or not the concepts and planning of the Unemployment Insurance Compensation Office are structured in a risk-based and impact-oriented manner.

#### **Big differences in supervision and controls observed**

The Unemployment Insurance Compensation Office deems all payments to labour market measure providers to be subsidy payments. The ordinances and directives are structured accordingly. Consequently, a non-profit rule is stipulated. This largely prevents competing offers and would, if implemented correctly, lead to a large supervision and control burden. Such controls are required by the Unemployment Insurance Compensation Office of the cantons and the providers. However, there were big differences in terms of the scope and quality of the supervision and controls effectively carried out in the four cantons visited.

The SFAO considers these requirements to be uneconomical and expedient only to a limited degree. The cantons are responsible for the implementation of labour market measures, they are compensated for the costs of the measures. It remains to be seen to what extent this is a subsidy payment and it is not consistent for all business transactions. A distinction of this nature is also not usually imperative for further assessment. So long as cantons procure their labour market measures under competitive conditions and take account of the most advantageous tender in economical terms, the composition of the tender price is irrelevant. The SFAO therefore recommended ensuring as much competition as possible when awarding contracts for labour market measures and distinguishing between competitive calls for tender and direct awards of contracts. This distinction should also be reflected in the supervision concept. Eligibility checks are mandatory only when there is a lack of competition. The normative bases must be adapted accordingly. Parallel to the conceptual work, the Unemployment Insurance Compensation Office should finish by taking stock of implementation in the cantons.



### **Provide for impact-dependent compensation**

In contrast to the implementation costs, no impact-dependent compensation is envisaged for labour market measures. The SFAO recommends extending impact-dependent compensation to these measures. The cantons are to a large extent free to structure their labour market measures. The motivation to focus on impact is thus to be enhanced with a negative financial incentive. In the case of insufficient impact, part of the financial responsibility should be transferred to the cantons with the responsibility for structuring. Currently, fund allocation to the cantons is based on lump sums, capped and without incentives.

### **Original text in German**

**Generelle Stellungnahme der Ausgleichsstelle ALV zur Prüfung:**

Die Ausgleichsstelle der ALV dankt der Eidgenössischen Finanzkontrolle für den fundierten Bericht zur Überwachung der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Alle Empfehlungen sind klar formuliert und in ihrer Herleitung logisch. Der Bericht zeigt mit seinen Empfehlungen den erwarteten Handlungsbedarf auf.



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Auftrag und Vorgehen</b>	<b>13</b>
1.1	Ausgangslage	13
1.2	Prüfungsziel und -fragen	13
1.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	13
1.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	14
<b>2</b>	<b>Fehlender Wettbewerb birgt Wirtschaftlichkeitsrisiken und erhöht den Prüfaufwand</b>	<b>15</b>
<b>3</b>	<b>Die Mittelzuteilung erfolgt pauschaliert, plafoniert und anreizfrei</b>	<b>18</b>
<b>4</b>	<b>Die Spannweite der qualitativen und quantitativen Kontrollen durch die Kantone ist gross</b>	<b>19</b>
4.1	Organisation und Internes Kontrollsystem	19
4.2	Bedarfsabklärung / Controlling	19
4.3	Ausschreibung	19
4.4	Prüfung der Anrechenbarkeit der Kosten	19
4.5	Prüfung der Wirkung	20
<b>5</b>	<b>Bisherige Aufsicht der AS ALV</b>	<b>21</b>
5.1	In der neuen Organisation wurden noch keine Kontrollen durchgeführt	21
5.2	Die Wirkungsprüfungen der AMM werden erst konzipiert – es sind keine wirkungsabhängigen Entschädigungen vorgesehen	21
<b>6</b>	<b>Geplante Aufsicht der Ausgleichsstelle ALV</b>	<b>23</b>
6.1	Das Aufsichtskonzept ist noch ausbaufähig – wichtig sind Standortbestimmungen bei den Kantonen	23
6.2	Die Auftragsvergabe unter Wettbewerbsbedingungen ist zu fördern	25
<b>7</b>	<b>Schlussbesprechung</b>	<b>27</b>
	<b>Anhang 1: Rechtsgrundlagen</b>	<b>28</b>
	<b>Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen</b>	<b>29</b>
	<b>Anhang 3: Prüfung bei den Kantonen</b>	<b>31</b>

## **1 Auftrag und Vorgehen**

### **1.1 Ausgangslage**

Arbeitsmarktliche<sup>1</sup> Massnahmen (AMM) sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV), die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende zu bekämpfen. Diese Massnahmen haben zum Ziel, die rasche und langfristige Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern wie auch den Versicherten erlauben, berufliche Erfahrungen zu sammeln.

Um den Bedürfnissen der Versicherten gerecht zu werden, sind die AMM unterschiedlich ausgestaltet: Kurse; Praktika, um erste Berufserfahrung zu sammeln; vorübergehende Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt; in besonderen Fällen Übernahme eines Teils der Lohnkosten während der ersten Arbeitsmonate usw. Über 90 Prozent der AMM werden durch die Kantone organisiert und durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt durch den Ausgleichsfonds der ALV. 2015 finanzierte die ALV kantonale AMM im Umfang von rund 600 Mio. Franken, davon sind etwa zwei Drittel kollektive AMM. Am Vollzug der ALV sind nebst der Ausgleichsstelle der ALV (AS ALV) hauptsächlich die Arbeitslosenkassen (ALK), die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) beteiligt. Die AS ALV ist Teil der Direktion für Arbeit (DA). Diese wiederum ist im Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) der Bundesverwaltung angesiedelt.

Die DA hat den Leistungsbereich Travail et Chômage (LBTC) Arbeitsmarkt/ALV mit Einführungstermin im März 2015 reorganisiert. Zudem wurde die Aufsicht über die AMM neu geregelt. Die Massnahmen befinden sich teilweise aber erst im Planungsstadium.

### **1.2 Prüfungsziel und -fragen**

Grundsätzlich soll die Wirksamkeit der Aufsicht der AS ALV und die finanzielle Steuerung der kantonalen AMM durch die AS ALV beurteilt werden. Insbesondere sind folgende Fragen zu klären:

- Wie unterschiedlich erfolgt die Mittelzuteilung?
- Erfolgt die Vergabe nach öffentlichen Ausschreibungen?
- Sind die Konzepte und Planungen der Ausgleichsstelle risiko- bzw. wirkungsorientiert?

### **1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze**

Die Prüfung der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) wurde durch Peter Küpfer, Revisionsleiter, Daniel Urwyler, Revisionsexperte, und Urs Matti, Fachbereichsleiter, durchgeführt. Zwecks Informationsgewinnung nahm Guido Fasel, Leiter Gruppe Rechnungsführungsprüfung (RDRP) des Ressorts Revisionsdienst (TCRD) der AS ALV, punktuell an den Kantonsprüfungen teil.

---

<sup>1</sup> Der Text basiert teilweise auf Aussagen, die der Homepage des SECO «AM» zu entnehmen sind.



Den Schwerpunkt der Prüfung bildeten die kollektiven AMM. Zur Beurteilung des gesamten Regelkreises wurden auch vier ausgewählte Kantone, Basel-Landschaft, Luzern, Thurgau und Zug, besucht. Die Auswahl ist nicht repräsentativ. Grundsätzlich erfolgten die Prüfungen prozessorientiert. Die interne Revision des SECO (DBIR) hat die Zweckmässigkeit der Assurance-Funktionen im Bereich der AMM bereits vorgängig beurteilt. Der Revisionsbericht aus dem Jahr 2016 liegt der EFK vor. Dieses Segment ist deshalb nicht Bestandteil der vorliegenden Prüfung.

#### **1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung**

Die notwendigen Auskünfte wurden von den Beteiligten auf Stufe Bund und Kantone rasch und kompetent erteilt.

Die Prüfung wurde in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte August 2016 durchgeführt.

## 2 Fehlender Wettbewerb birgt Wirtschaftlichkeitsrisiken und erhöht den Prüfaufwand

Bei der Beurteilung der Aufsicht über die AMM ist die EFK auf zwei Hauptprobleme gestossen, welche im Interesse einer effizienten Verwaltungstätigkeit geklärt werden müssen. Ausgangslage ist Artikel 59c<sup>bis</sup> des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG), wonach die ALV den Anbietern die nachgewiesenen und notwendigen Kosten zur Durchführung von AMM erstattet. Bei den Beschäftigungsmassnahmen geht Artikel 64a AVIG noch weiter, indem nur Programme öffentlicher oder privater, nicht gewinnorientierter Institutionen als solche gelten. In ihrer Weisung vom 22. Mai 2014 interpretiert der LBTC, dass mit den Gesetzes- und Verordnungsvorgaben ein Gewinnverbot der Anbieter gemeint ist. Ein explizites Gewinnverbot steht aber nicht im AVIG.

Vorgängig sind deshalb zwei Fragen zu beantworten:

- Handelt es sich bei den Vergütungen der ALV an Kantone und an die einzelnen Anbieter um Subventionszahlungen?
- Sind das Gewinnverbot und die Prüfung der Anrechenbarkeit von Kosten bei Vergaben unter Wettbewerbsbedingungen gerechtfertigt?

### *Die ALV ist der einzige klare Subventionsempfänger*

Die ALV erhält gemäss Artikel 90 AVIG einen Bundesbeitrag. In dem Fall handelt es sich um eine Abgeltung durch den Bund an die Kosten für Vermittlung und AMM, mithin also um eine Subvention. Die Aufgabe, für ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an AMM zu sorgen, wird im AVIG den Kantonen übertragen. Hierfür erhalten sie eine Entschädigung sowohl für die Durchführung<sup>2</sup> der AMM selber als auch für die Massnahmenkosten<sup>3</sup>. Der Kanton wird für diese aus-gelagerte Verwaltungstätigkeit und die AMM entschädigt. Inwieweit es sich dabei um eine Subventionszahlung handelt, bleibt offen und ist nicht einheitlich für alle Geschäftsfälle. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist eine solche Unterscheidung nicht zwingend notwendig. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind unabhängig der rechtlichen Einschätzung des Grundgeschäfts gefordert.

Werden einzelne Massnahmen durch die Kantone **unter Wettbewerbsbedingungen** an Dritte vergeben, handelt es sich nach Beurteilung der EFK um einen Auftrag und nicht um eine Aufgabenübertragung, d. h. es geht um die Vergütung eines Entgelts für eine Leistung und nicht um die Subventionierung einer Organisation. Hier muss der sparsame Umgang mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen bzw. der wirtschaftliche Mitteleinsatz über den Wettbewerb sichergestellt werden.

Differenzierter muss die Lage bei **fehlendem Markt** oder bei Ausschluss des Marktes infolge **freihändiger Vergabe** betrachtet werden. Aus Sicht der EFK wird auch hier in den meisten Fällen eine Leistung entschädigt und nicht eine Organisation subventioniert. Die fehlenden Wettbewerbsbedingungen verlangen aber nach griffigen Kontrollinstrumenten, wie sie bei Subventionszahlungen oder in

---

<sup>2</sup> Mit der Durchführung sind die Kosten für die Verwaltung, hier speziell der LAM angesprochen.

<sup>3</sup> Die Massnahmenkosten betreffen die Kosten der einzelnen AMM.



Monopolverhältnissen zur Anwendung kommen. Fehlender Markt kann die Folge eines beschränkten Wirtschaftsraumes sein. Ist dies der Fall, müsste die AS ALV die regionale oder zentrale Auftragsvergabe vorschreiben.

Nach Beurteilung der EFK ist nicht die Frage nach dem Subventionsempfänger, sondern nach der wirtschaftlichen Auftragsvergabe entscheidend.

*Unter Wettbewerbsbedingungen entspricht der Preis den nachgewiesenen Kosten*

Die vom LBTC als Gewinnverbot interpretierten Gesetzesartikel führen konsequenterweise zu Vorschriften, aus denen Prüfungen wie «Anrechenbarkeit der Kosten», «Verhältnismässigkeit von Ansätzen», «Anwendung korrekter Umlageschlüssel» oder «richtige Inventarnutzung» resultieren.

Solche Vorschriften sind aus dem Umfeld der Preisprüfungen bei Monopolsituationen bekannt. Es stellt sich somit die Frage, ob bei AMM eine solche vorliegt. Bei fehlendem Markt oder unterlassener Ausschreibung ist die Situation mit den Nachteilen eines Monopols vergleichbar. Hier ist es sinnvoll, Preise und Kosten zu begrenzen und eine Prüfung der Einhaltung der Bedingungen vertraglich festzuhalten. Allerdings ist es fraglich, ob eine im Wettbewerb stehende Anbieterin überhaupt in der Lage ist, Leistungen ohne Gewinn anzubieten. Allenfalls müsste hier analog dem Einsichtsrecht des Bundes von einem angemessenen Gewinn gesprochen werden.

Werden die Aufträge aber ausgeschrieben, ist eine nachträgliche Prüfung der Anrechenbarkeit von Kosten nicht sinnvoll. Den Wirtschaftlichkeitsanforderungen wird durch den Wettbewerb Achtung verschafft. Das wirtschaftlich günstigste – nicht das billigste – Angebot wird berücksichtigt. Aus Sicht der EFK sollte die Art der AMM keine Rolle spielen. Im Wettbewerb steuert die Konkurrenz den Gewinn. Es ist unerheblich, ob Kosten durch Ineffizienz oder durch einen einkalkulierten Gewinn entstehen. Mit einer korrekten Ausschreibung kommt es auch zu keiner Wettbewerbsverzerrung. Es ist anzunehmen, dass eine effizient arbeitende gemeinnützige Organisation immer tiefere Preise offerieren dürfte als die privatwirtschaftliche Konkurrenz. Die vereinbarten Preise sind für den Kanton anrechenbare Kosten.

Dies schliesst nicht aus, dass bei der Ausschreibung ergänzende Rahmenbedingungen als Beurteilungskriterien im Auswahlverfahren vorgegeben werden können, beispielsweise die Garantie schweizerischer Mindestlöhne, die korrekte Abrechnung mit den Sozialversicherungen, die Offenlegung von Umlageschlüsseln oder Lohnansätzen, der Einsatz von Personen mit einschlägigen Ausbildungen und Abschlüssen.

Die EFK empfiehlt, konsequent zwischen existierendem und fehlendem Wettbewerb zu unterscheiden. Auf diese Weise können wesentliche administrative Ressourcen auf Bundes- und Kantonebene wirksamer eingesetzt werden. Da Artikel 84 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) mit Artikel 83 Absatz 1 AVIG eine Kann-Vorschrift darstellt, kann die AS ALV bei konsequenter Ausschreibung von Prüfungen absehen. Die Weisungen und die WBF-Verordnung müssen entsprechend angepasst werden. Sollte dies aus Sicht der AS ALV unter den heutigen rechtlichen Prämissen nicht möglich sein, sind AVIG und AVIV anzupassen. Es versteht sich, dass diese Grundhaltung der EFK auch Auswirkungen auf die Beurteilung des Prüfkonzepts der AS ALV haben wird.

*Empfehlung 1 (Priorität 1):*

*Die aktuellen Rechtsgrundlagen, insbesondere die Weisungen des LBTC und die WBF-Verordnung, verlangen nach unnötigen Prüfungen bei Anbietern von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM). Die EFK empfiehlt der Ausgleichsstelle ALV, diese Verordnung und die Weisungen, falls notwendig auch das AVIG und die AVIV, anzupassen. Darin ist der Grundsatz der Beschaffung unter Wettbewerbsbedingungen festzuschreiben, damit sich eine Prüfpflicht auf AMM-Anbieter beschränkt, die den Zuschlag nicht unter Wettbewerbsbedingungen erhalten haben.*

Stellungnahme der Ausgleichsstelle ALV:

Die AS ALV stimmt dieser Empfehlung grundsätzlich zu: Eine konsequente Auftragsvergabe unter Wettbewerbsbedingungen ist zu fördern, wo dies möglich und sinnvoll ist (vgl. dazu auch Stellungnahme zu Empfehlung 6).

Die Überarbeitung der Vorgaben zur Finanzierung der AMM ist bereits vorgesehen. Eine Koordination mit der Revision im Bereich des öffentlichen Beschaffungsrechts drängt sich auf.

Die AS ALV wird im 1. Halbjahr 2017 zusammen mit den Kantonen prüfen, welche Konsequenzen das revidierte öffentliche Beschaffungsrecht (BöB/VöB sowie IVöB) auf die AMM haben wird. Anschliessend werden die nötigen Anpassungen (AVIG, AVIV, Verordnungen und Weisungen) juristisch abgeklärt und eine konkrete zeitliche Planung erstellt.



### 3 Die Mittelzuteilung erfolgt pauschaliert, plafoniert und anreizfrei

Die den Kantonen für AMM zur Verfügung gestellten Mittel sind plafoniert<sup>4</sup>. Der Plafond berechnet sich aus einer gedeckelten Summe der Stellensuchenden-Quote<sup>5</sup> multipliziert mit einem abgestuften Pauschalbetrag. In besonderen Situationen kann die AS ALV den Höchstbetrag überschreiten.

Nach Beurteilung der EFK ist das Verfahren zur Plafond-Festlegung zweckmässig und willkürfrei. Alle Kantone werden einheitlich behandelt. Gestützt auf den Plafond werden keine Mittel ausgelöst. Akonto- und Schlusszahlungen für AMM erfolgen immer erst gestützt auf konkrete, sich in Ausführung befindende oder abgeschlossene Projekte. Das Verfahren setzt keine Anreize für wirtschaftliches oder wirkungsorientiertes Handeln. Die Einhaltung dieser Ziele wird erst nach Projektabschluss beurteilt.

Die AS ALV stellt die effektiven AMM-Auslagen den Plafonds jedes Kantons gegenüber. Im abgeschlossenen Projektjahr 2014 weist die AS ALV bei keinem Kanton Überschreitungen aus. Dieser Nachweis war für die EFK mit vernünftigem Aufwand nicht nachvollziehbar. Insbesondere konnten der Wert der Plafond-Ausschöpfung nicht mit der SAP-Buchhaltung abgestimmt werden. Die AS ALV selbst hält diese Abstimmung für nicht durchführbar und hat diese Kontrolllücke begründet. Die EFK konnte die Vollständigkeit der Plafond-Ausschöpfung somit nur plausibilisieren. Folglich hat sie keine Feststellungen gemacht, die darauf schliessen liessen, dass die Auswertungen der AS ALV nicht die tatsächlichen Verhältnisse wiedergeben. Unschön ist die Situation aber trotzdem. Hier sollten Lösungen gesucht werden, die mithilfe der Informatik mittelfristig eine Abstimmung ermöglichen.

Die AS ALV stimmt die Zahlungen im Informatiksystemen ASAL (Auszahlungssystem der ALV) mit der SAP-Buchhaltung ab. Die EFK hat diese Abstimmung für das Projektjahr 2014 stichprobenweise nachvollzogen und keine Abweichungen festgestellt.

#### *Empfehlung 2 (Priorität 2):*

*Die EFK empfiehlt der Ausgleichsstelle ALV, bei der nächsten Anpassung der Informatiksysteme Codes oder Verfahren zu implementieren, die eine Abstimmung der Plafond-Kosten mit den Systemen LAMDA (Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten) und SAP ermöglichen.*

#### Stellungnahme der Ausgleichsstelle ALV:

Die Analyse der Anpassung der Schnittstellen zwischen den betroffenen Anwendungen mit dem Ziel, die Erweiterung der Abstimmung der abgerechneten AMM-Kosten über die Systemgrenzen hinaus sicherzustellen, wird in die strategische Planung der Weiterentwicklung der Informatik-systeme aufgenommen.

<sup>4</sup> SR 837.022.531 Verordnung des WBF über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen

<sup>5</sup> Verhältniszahl gemeldeter Stellensuchender zu Erwerbspersonen

## **4 Die Spannweite der qualitativen und quantitativen Kontrollen durch die Kantone ist gross**

Die EFK hat in den vier Kantonen die Organisation und Umsetzung der ALV-Vorschriften geprüft. Ziel war es, bezüglich Beschaffung und Kontrolle die Sichtweise und das Vorgehen der Kantone kennenzulernen, damit das Aufsichtskonzept der AS ALV beurteilt werden kann.

### **4.1 Organisation und Internes Kontrollsystem**

In den geprüften Kantonen waren die LAM mit einer Ausnahme organisatorisch und hierarchisch den RAV gleichgestellt. Die Rückmeldungen über die Zusammenarbeit waren in allen Fällen positiv. In einem der geprüften Kantone werden grundsätzliche Governance-Regeln verletzt.

Die internen Kontrollsysteme (IKS) der kantonalen Organisationen weisen sehr unterschiedliche Reifegrade aus. In einem Fall wird ein hoher Stand erreicht. Zwei Kantone verfügen nur über fragmentarische Teile eines IKS, teilweise sind sogar diese Teile nicht mehr auf aktuellem Stand. Dies ist erstaunlich, weil die Kantone ihrerseits die IKS-Umsetzung der Massnahmenanbieter kontrollieren und Verbesserungsempfehlungen abgeben.

Den Kantonen mit mangelhaftem IKS ist gemeinsam, dass sie bereit sind, dieses zu verbessern. Verschiedene haben dazu bereits Schritte eingeleitet.

### **4.2 Bedarfsabklärung / Controlling**

Die Bedarfsabklärung erfolgt in allen Kantonen in einem iterativen Prozess zusammen mit den RAV unter Beobachtung des Arbeitsmarktes. Dabei wird die Auslastung der laufenden Angebote berücksichtigt. Die Schlussfolgerungen sind in der Regel nicht oder nur in einzelnen Protokollen dokumentiert.

Das Auslastungscontrolling findet begleitend zu den Programmen oder anlässlich der Prüfung von Abrechnungen statt.

### **4.3 Ausschreibung**

Die Unterschiede sind gross. Ein Kanton schreibt alle Massnahmen aus, soweit ein Markt besteht. In anderen Kantonen werden seit Jahren dieselben Anbieter berücksichtigt und alle Aufträge freihändig vergeben. Einzelne Massnahmen werden in allen Kantonen am Markt eingekauft oder die Kantone beteiligen sich an Programmen ihrer Nachbarkantone. Ebenso finden vereinzelt Preisvergleiche mit anderen Kantonen statt. Mit Ausnahme der Ausschreibungen sind das Vorgehen und die Ergebnisse in der Regel nicht ausreichend dokumentiert.

### **4.4 Prüfung der Anrechenbarkeit der Kosten**

Risikoanalysen und Prüfkonzepte lagen nur in einem Kanton vor. Checklisten bzw. Prüfprogramme sind mehrheitlich, aber in unterschiedlicher Qualität vorhanden. Während die IKS-Beurteilung gut dokumentiert ist, wurde die Anrechenbarkeit der Kosten nicht in allen Kantonen systematisch geprüft. Die Qualität der Massnahmen wird beurteilt. Die Umsetzung von Empfehlungen ist in den meisten Fällen terminiert und wird überwacht. Vereinzelt werden Spezialabklärungen durch beauftragte



Dritte vorgenommen. Sofern sich solche Prüfungen<sup>6</sup> beispielsweise auf die Anrechenbarkeit der Kosten beziehen, ist deren Nutzen höher als ein Testat einer eingeschränkten Revision. Dieses bezieht sich im Gegensatz zur Spezialprüfung auf den Anbieter als Ganzes und macht lediglich Angaben zur Ordnungs- und Rechtsmässigkeit des Rechnungswesens. Es enthält keine Aussage zu einzelnen Massnahmen oder zur Anrechenbarkeit von Kosten. Die normativen Grundlagen sind in diesem Sinne von unnötigen Vorschriften zu entlasten. Die EFK unterstützt die entsprechende Empfehlung 6 der DBIR im Bericht zu den Assurance-Funktionen und verzichtet an dieser Stelle auf eine zusätzliche Empfehlung.

#### **4.5 Prüfung der Wirkung**

Die Wirkung der Massnahmen kann nach übereinstimmenden Aussagen nur bedingt geprüft werden. Infolge exogener Faktoren ist ein kausaler Zusammenhang zwischen einer Einzelmassnahme und der eingetretenen Wirkung nicht zwingend. Trotzdem hat ein Kanton solche Ziele in der Leistungsvereinbarung vorgegeben und die Zielerreichung mit einem Bonus verbunden. Zwei Kantone erfassen die Erfolgsquoten von AMM. Davon liess ein Kanton die Wirkung der AMM auf Bewerbungsverhalten und -chancen evaluieren.

---

<sup>6</sup> Vereinbarte Prüfungshandlung bezüglich Finanzinformationen – PS 920 (Schweizer Prüfungsstandards)

## **5 Bisherige Aufsicht der AS ALV**

### **5.1 In der neuen Organisation wurden noch keine Kontrollen durchgeführt**

Wie bereits erwähnt, hat die DA den LBTC reorganisiert. Die EFK verzichtet auf die Beurteilung der in der alten Organisation vor dem Jahr 2015 durchgeführten Prüfungen. In der neuen Organisation hat der LBTC noch keine Prüfungen gemacht. Solche sollen gestützt auf die Neukonzeption ab 2017 erfolgen. Die EFK fokussiert deshalb auf das Aufsichtskonzept gemäss Ziffer 6 dieses Berichts.

### **5.2 Die Wirkungsprüfungen der AMM werden erst konzipiert – es sind keine wirkungsabhängigen Entschädigungen vorgesehen**

Gemäss AVIG<sup>7</sup> und AVIV<sup>8</sup> sind die anrechenbaren Durchführungskosten wirkungsabhängig zu vergüten. Für die AMM sind hingegen keine wirkungsabhängigen Entschädigungen vorgesehen. Die AMM selber sollten ebenfalls ihren Teil an die Wirkung beitragen, zumal sie fast gleich viel kosten wie die Durchführung. Gemäss dem 2015 abgeschlossenen Bericht des SECO über die «Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Arbeitsvermittlung» hängt die Wirkung jedoch nicht von der Höhe des Kosteneinsatzes bei den AMM ab. Einfluss haben hingegen die Ressourcen von Vermittlung und Beratung, das Sanktionsmanagement und die Identifikation der kantonalen Angestellten mit den Wirkungszielen.

Die Wirkung der Durchführung wird jährlich gestützt auf vier, neu sechs Indikatoren erhoben. Der Einfluss der einzelnen AMM auf die Gesamtwirkung wurde bisher nicht ermittelt. Die AS ALV will hierzu mehr Informationen und plant ein Konzept zur Wirkungsmessung der AMM, wie es Artikel 59a AVIG auch verlangt. Die EFK erachtet dieses Konzept als wichtigen Schritt.

Tatsächlich ist die Aussage der fehlenden Korrelation zwischen dem Mitteleinsatz bei den AMM und der erzielten Wirkung interessant. Sie führt zu Fragen nach den Ursachen:

- Kann es sein, dass einzelne Kantone mit gezielten, fallabhängigen AMM mit wenig Mitteln eine hohe Wirkung erzielen?
- Kann es sein, dass andere Kantone mit der Giesskanne AMM verteilen, welche auf diese Weise eher den Charakter von Sozialhilfe als denjenigen einer Massnahme zur Reintegration in den Arbeitsmarkt haben?

Unabhängig der von der AS ALV geplanten Wirkungsbeurteilung sollten die Kantone bereits heute in die Pflicht genommen werden. Sie selbst bestimmen faktisch die Art und im Rahmen des Plafonds den Umfang von AMM. Die starre Mittelzuteilung in den AMM-Bereich sollte nach Beurteilung der EFK hinterfragt werden. Zahlungen für Leistungen, die keine Wirkung erzielen, sind per se unwirtschaftlich. Deshalb sind Wirkungsprüfungen wichtig. Der Anbieter oder der Kanton muss die Wirkung seiner Massnahmen nachweisen. Der Nachweis hat zumindest aggregiert, analog zum bereits bestehenden Index bei den Durchführungskosten, zu erfolgen. Aufgrund des hohen Mitteleinsatzes sollte die Wirkungsabhängigkeit der Entschädigung auch auf die AMM-Beiträge ausgedehnt werden.

---

<sup>7</sup> SR 837.0 AVIG, Art. 92 Abs. 7, Art. 85 Abs. 1, Art. 85b und 85c

<sup>8</sup> SR 837.02, Art. 122c



*Empfehlung 3 (Priorität 1):*

*Die EFK empfiehlt der Ausgleichsstelle ALV, eine Anpassung des AVIG anzustossen. Ziel ist die wirkungsabhängige Entschädigung der AMM-Massnahmen. Die Wirkungsbeurteilung ist wie geplant auf die AMM auszuweiten. Bei fehlender Wirkung oder klar unterdurchschnittlichem Wirkungsindex sind die AMM-Beiträge nach erfolgloser Lagebeurteilung periodengerecht zu kürzen.*

Stellungnahme der Ausgleichsstelle ALV:

Eine künftige Messung der Wirkungen der einzelnen AMM wird angestrebt. Diese Messung sieht vor, dass die Personalberatenden vor jeder AMM-Verfügung zusammen mit dem Stellensuchenden die wichtigsten Zielsetzungen des AMM-Besuchs festhalten. Nach dem Besuch der Massnahme wird die Zielerreichung überprüft und dokumentiert, sodass Unterschiede zwischen vergleichbaren AMM-Typen eruiert werden können. Zurzeit wird die Machbarkeit einer solchen Wirkungsmessung in einem Pilotprojekt mit vier Kantonen geprüft.

Ob hingegen eine wirkungsabhängige Entschädigung der AMM per se zielführend ist, sollte im Rahmen vertiefter Untersuchungen geprüft werden.

## **6 Geplante Aufsicht der Ausgleichsstelle ALV**

### **6.1 Das Aufsichtskonzept ist noch ausbaufähig – wichtig sind Standortbestimmungen bei den Kantonen**

Seit der Reorganisation des LBTC im März 2015 ist der Revisionsdienst (TCRD) für die Revision von ALK, RAV und AMM zuständig. Die Revisionen sollen auf die Bereiche Rechnungsführungsprüfung und Compliance fokussieren. Für die Wirkungsbeurteilungen ist das Ressort Markt und Integration vorgesehen. Die Beurteilung der Angemessenheit von Beiträgen beinhaltet sowohl die Sparsamkeit als auch die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Für die Wirtschaftlichkeit ist die Wirkung ein mitentscheidender Faktor. Ohne Wirkung ist auch die am günstigsten eingekaufte Leistung unwirtschaftlich.

Vor diesem Hintergrund hat die EFK den Entwurf des «Finanzaufsichtskonzepts AMM» (nachfolgend Entwurf genannt) beurteilt. Die wichtige prozessorientierte Risikoanalyse wurde gemäss erhaltenen Informationen noch nicht erstellt. Die vorliegende «Risikoanalyse 2015 Übersicht» ist bezüglich AMM objektorientiert. Die Aussagen, dass Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen ein Risiko darstellen, helfen bei der Beurteilung des Entwurfs nicht weiter.

Ergänzend hat die AS ALV einen strategischen Prüfplan erstellt. Dieser wurde allerdings vor dem Entwurf erarbeitet. Im strategischen Prüfplan der AS ALV ist die Prüfung der Führung LAM prozessorientiert aufgebaut. Er deckt die Wirkungsmessung von AMM auf Stufe LAM ab. Die Anrechenbarkeitsprüfung bei AMM-Anbietern kann nur indirekt aus dem Prüfplan entnommen werden.

Insgesamt ist der Entwurf des Konzepts nachvollziehbar und basiert auf den bestehenden Rechtsgrundlagen. Die EFK ist gegenüber diesen teilweise kritisch eingestellt, wie aus den Empfehlungen und Bemerkungen in anderen Kapiteln dieses Berichts hervorgeht. Zusammenfassend ergeben sich folgende Beurteilungen:

Die DBIR hat zur Erstellung eines Finanzaufsichtskonzepts bereits vorgängig Empfehlungen abgegeben. Die EFK stützt die Aussagen dieses Berichts aus dem Jahr 2016 und stellt ebenfalls fest, dass bei Aufsichtszielen und -risiken im Entwurf noch Lücken bestehen. So sind beispielsweise die Risiken und Prüfungen im Bereich Informatiktechnologie (IT) und Datenschutz noch nicht im Entwurf enthalten.

Nach Ansicht der EFK sind vor der Finalisierung des Entwurfs die normativen Grundlagen entsprechend ihren Empfehlungen zu überarbeiten. Es ist klar zwischen Ausschreibungen im Wettbewerb und freihändigen Vergaben zu unterscheiden. Diese Unterscheidungen sollten sich ebenso im Finanzaufsichtskonzept wiederfinden. Die Prüfung aller Ausschreibungsverfahren sollte grundsätzlich Teil des Konzepts sein, weil die verschiedenen Kategorien die Aufsichtstätigkeit massgeblich beeinflussen.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Wirkungsbeurteilung dar. Diesen Aspekt gilt es präzise zu regeln, gerade weil diese Prüfungen durch eine andere Abteilung durchgeführt werden sollen. Dazu gehören auch die Auslastung und die Qualität der Angebote.



Die Analyse der Revisionsberichte der externen Kontrollorgane der AMM-Anbieter bringt der EFK zufolge wenig zusätzliche Sicherheit und kaum Mehrwert. Nicht anrechenbare Kosten können absolut ordnungsgemäss in der Buchhaltung enthalten sein. Wertvoller wären Berichte zu vereinbarten Prüfungshandlungen nach PS 920. Auf diese Weise könnte die AS ALV bei Bedarf gezielt Abklärungen zu einzelnen Schwerpunkten veranlassen – aber auch hier, nicht flächendeckend, nicht regelmässig. TCRD sollte den Entwurf in diesem Sinne anpassen.

Die Anrechenbarkeit der Kosten ist und bleibt ein wichtiges Kriterium bei freihändig vergebenen Aufträgen oder bei Organisationen, die ausschliesslich im AMM-Segment tätig sind. Solche Prüfungen aber bei am Markt eingekauften Kursen von grossen Organisationen (beispielsweise Migros) explizit zu verlangen, ist in der Praxis kaum durchführbar und nicht notwendig. Der Entwurf verlässt in diesem Kapitel die in anderen Bereichen gewählte Flughöhe.

Die Aufsichtsfrequenz wird risikoabhängig ausgestaltet. Dies ist eine sehr wichtige Aussage des Entwurfs. Es hat sich gezeigt, dass innerhalb der Kantone grosse Unterschiede bezüglich Aufsicht und Kontrollen bestehen. Deshalb sollte TCRD dringend mit einer umfassenden Bestandsaufnahme in den Kantonen beginnen. Für die Risikoanalyse genügt eine repräsentative Auswahl, für die Prüfplanung bzw. die Prüfintervalle wird eine Gesamtübersicht benötigt. Am Finanzaufsichtskonzept kann laufend weitergearbeitet werden.

*Empfehlung 4 (Priorität 1):*

*Die EFK empfiehlt der Ausgleichsstelle ALV, eine Bestandsaufnahme in den Kantonen durchzuführen, damit die Kantone risikoorientiert geprüft werden können.*

Stellungnahme der Ausgleichsstelle ALV:

Eine Bestandsaufnahme, wie die einzelnen Kantone die finanzielle Aufsicht über die AMM wahrnehmen, ist bereits in Erarbeitung und wird bis Anfang 2017 fertiggestellt.

*Empfehlung 5 (Priorität 1):*

*Die EFK empfiehlt der Ausgleichsstelle ALV, eine Risikoanalyse zu erstellen. Anschliessend ist das Finanzaufsichtskonzept laufend den Veränderungen und Erkenntnissen aus den Kantonsprüfungen anzupassen. Die Prüfung der Ausschreibeverfahren und die Wirkungsbeurteilung sollten in das Konzept aufgenommen werden.*

Stellungnahme der Ausgleichsstelle ALV:

Eine Risikoanalyse wird anhand der in der Bestandsaufnahme gemachten Erkenntnisse erstellt und fliesst ebenso in das Finanzaufsichtskonzept ein wie die Prüfung der Ausschreibeverfahren. Die Wirkungsbeurteilung soll hingegen ausserhalb des Finanzaufsichtskonzepts behandelt werden. Sie gehört zur Steuerung der Vollzugsstellen und wird gemäss Stellungnahme zu Empfehlung 3 des vorliegenden Berichts unabhängig von Revisionsthemen weiterverfolgt.

## 6.2 Die Auftragsvergabe unter Wettbewerbsbedingungen ist zu fördern

In den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Weisungen und Kreisschreiben gibt es keine Hinweise auf eine allfällige Ausschreibungspflicht. Die AS ALV ging bisher davon aus, dass Leistungen im Bereich der AMM vom Beschaffungswesen ausgenommen seien, da es sich nach ihrer Einschätzung um Subventionen handle. Das aktuelle Beschaffungsrecht des Bundes wie auch der Kantone gibt hierzu keine klare Antwort. Allerdings kann bereits heute davon ausgegangen werden, dass von der öffentlichen Hand nachgefragte Leistungen, welche als «öffentlicher Auftrag» qualifiziert werden können, dem Beschaffungswesen unterliegen und je nach Schwellenwert öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Ein öffentlicher Auftrag weist mindestens folgende Merkmale auf:

- a) Er dient der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe;
- b) Es wird ein entgeltlicher Vertrag abgeschlossen (Geld oder geldwerte Vorteile, z. B. ein ausschliessliches Recht);
- c) Es muss ein Austauschverhältnis vorliegen, in welchem die öffentliche Auftraggeberin als Abnehmerin der charakteristischen Leistung auftritt.

Aufträge im Zusammenhang mit AMM erfüllen diese Mindestanforderungen durchwegs.

Das sich in Revision befindende Beschaffungsrecht wird in dieser Frage mehr Klarheit schaffen und das Subventions- und Beschaffungsrecht besser voneinander abgrenzen. Im Vernehmlassungsentwurf zum revidierten Beschaffungsrecht werden AMM im Erläuterungstext sowohl auf Stufe Bund (VE-BöB) wie auch auf kantonaler Ebene (VE-IVöB<sup>9</sup>, Erläuterung zu Art. 8 Abs. 2) explizit als Übertragung einer öffentlichen Aufgabe an Dritte und als öffentlicher Auftrag qualifiziert.

Spätestens dann könnten freihändige Vergaben zum Fall für die Wettbewerbskommission werden.

Nach Ansicht der EFK sollte grundsätzlich vom Wettbewerbsgedanken ausgegangen werden. Da, wo kein Wettbewerb herrscht, soll analog dem «Einsichtsrecht» die Kalkulation und Anrechenbarkeit überprüft werden können. Im Bereich der Kurse sollten prioritär allgemeine, auf dem Markt existierende Angebote genutzt werden. In zweiter Priorität sollten massgeschneiderte Leistungen im Wettbewerb beschafft werden. Hier wäre zumindest eine regionale Zusammenarbeit der Kantone sinnvoll, um ein grösseres Kursvolumen im Sinne einer Bündelung zu schaffen und um die Prozesskosten gering zu halten. Selektive und offene Ausschreibungen, die zu Rahmenverträgen über drei bis fünf Jahre führen würden, könnten regional einem «Lead-Kanton» – mit Erfahrung im Beschaffungswesen – übertragen werden. Dies würde zu einer Reduktion der administrativen Aufwände führen.

---

<sup>9</sup> [http://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/e-ivoeb/index.php?elD=tx\\_naw-securedl&u=0&g=0&t=1472293794&hash=b4bc75afa3057a872b80a4d31e1a3da42052c9ee&file=/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivoeb/E-IVoeB\\_Vernehmlassung/05\\_20140918\\_Erlaeuterungen\\_E-IVoeB\\_d\\_definitiv.pdf](http://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/e-ivoeb/index.php?elD=tx_naw-securedl&u=0&g=0&t=1472293794&hash=b4bc75afa3057a872b80a4d31e1a3da42052c9ee&file=/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivoeb/E-IVoeB_Vernehmlassung/05_20140918_Erlaeuterungen_E-IVoeB_d_definitiv.pdf)



*Empfehlung 6 (Priorität 1):*

*Leistungen sollten durch die Kantone grundsätzlich im Markt beschafft werden müssen. Die EFK empfiehlt daher der Ausgleichsstelle ALV, solche Beschaffungen zu fördern. Bei fehlendem Markt sind abhängig von den Ursachen regionale oder zentralisierte Auftragsvergaben vorzusehen, damit sich ein solcher entwickeln kann.*

Stellungnahme der Ausgleichsstelle ALV:

Die AS ALV stimmt dieser Empfehlung grundsätzlich zu: Eine konsequente Auftragsvergabe unter Wettbewerbsbedingungen ist zu fördern, wo dies möglich und sinnvoll ist (vgl. dazu auch Stellungnahme zu Empfehlung 1).

In einigen Kantonen besteht bereits heute eine ausgeprägte interkantonale Zusammenarbeit bei der Beschaffung von AMM, um kosteneffiziente und inhaltlich/qualitativ geeignete AMM zu beschaffen (z. B. SG, AI, AR oder LU/Zentralschweiz). Die Revision des BöB/VöB; IVöB wird nicht nur den Wettbewerb im Bereich der AMM fördern, sondern auch die interkantonale Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von Ausschreibungen von AMM; dies kann nach Ansicht der AS ALV zu Kosteneinsparungen bzw. Effizienzgewinnen führen. Die AS ALV fördert die interkantonale Zusammenarbeit und sensibilisiert die Kantone entsprechend (mittels Erfahrungsaustausch, RAV-/LAM-Tagungen, LAM-Besuchen etc.). Die AS ALV wird die interkantonale Zusammenarbeit – auch als Folge der Revision des öffentlichen Beschaffungsrechts – künftig stärker fördern. Die AS ALV prüft die Schaffung entsprechender Anreize innerhalb der bestehenden Vollzugskosten- bzw. AMM-Entschädigung im Rahmen der Umsetzung der Empfehlung 1.

## **7 Schlussbesprechung**

Die Schlussbesprechung fand am 18. Januar 2017 statt. An der Sitzung haben seitens LBTC der Leiter Direktion für Arbeit, der Leiter Leistungsbereich TC, der Ressortleiter Revisionsdienst TCRD, der Ressortleiter TCMI, der Ressortleiter TCFC und die Ressortleiterin TCJD, teilgenommen. Die EFK war durch den Vizedirektor, den Fachbereichsleiter, den Mandatsleiter und den Revisionsleiter, vertreten.

Die Schlussbesprechung ergab grundsätzliche Übereinstimmung mit den Feststellungen des Berichts. Bezüglich der Empfehlung drei beurteilt LBTC die Möglichkeit der konkreten Umsetzung und die damit erzielbare Wirkung allerdings kritisch.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



## **Anhang 1: Rechtsgrundlagen**

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0)

Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV, SR 837.02)

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)

AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung (SR 837.023.3)

Verordnung des WEB über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (SR 837.022.531)

Verordnung über die Informations- und Auszahlungssysteme der Arbeitslosenversicherung  
(SR 837.063.1)

Verordnung über das Informationssystem des SECO für die Analyse von Arbeitsmarktdaten  
(SR 837.063.2)

Weisung Internes Kontrollsystem in den AVIG-Vollzugsstellen

Weisung Anrechenbarkeit von Projektkosten bei der Durchführung von kollektiven Bildungs- und  
Beschäftigungsmassnahmen

Weisung über die Governance bei AMM-Anbietern

Reglement des Steuerungsausschusses für die wirkungsorientierte Vereinbarung RAV/LAM/KAST

Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2015–2018

## **Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen**

### **Abkürzungen**

ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
ASAL	Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung
AS ALV	Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen
DA	Direktion für Arbeit
DBIR	Interne Revision SECO
DLZ AA	Dienstleistungszentrum arbeitsmarktliche Angebote
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EMA	Abteilung ergänzende Massnahmen
IKS	Internes Kontrollsystem
KAST	Kantonale Amtsstelle
KIGA	Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
LAM	Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen
LAMDA	Informationssystem des SECO für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (Labor Market Data Analysis)
LBTC	Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung des SECO
PS	Schweizerische Prüfungsstandards
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RDCR	Revisionsdienst Compliance-Revision
RDRP	Gruppe Rechnungsführungsprüfung von TCRD



SAP	Systeme Anwendungen Programme (Informatikanwendung)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUG	Subventionsgesetz
TC	Leistungsbereich Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (Travail et chômage)
TCFC	Ressort Finanzen und Controlling
TCJD	Ressort juristischer Dienst
TCRD	Ressort Revisionsdienst des LBTC
TCMI	Ressort Markt und Integration des LBTC
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
wira	Dienststelle Wirtschaft und Arbeit

### **Priorisierung der Empfehlungen**

Die EFK priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

### Anhang 3: Prüfung bei den Kantonen

Prüfbereich	Basel-Landschaft	Luzern	Thurgau	Zug
<b>Organisation</b>	<p>Die Abteilung ergänzende Massnahmen (EMA) ist Teil des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Sie ist der Abteilung Arbeitsvermittlung, in der die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) organisiert sind, und der Abteilung Öffentliche Arbeitslosenkassen (ALK) gleichgestellt.</p>	<p>Das Dienstleistungszentrum arbeitsmarktliche Angebote (DLZ AA) ist Teil der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira). Sie befindet sich zusammen mit den Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) in der Abteilung Arbeitsmarkt und ist diesen hierarchisch gleichgestellt.</p>	<p>Die Abteilung arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) ist Teil des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Hierarchisch ist sie den Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) und den Arbeitslosenkassen (ALK) gleichgestellt.</p>	<p>Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist wie die Arbeitslosenkassen (ALK) ein hierarchisch gleichgestellter Teil der Volkswirtschaftsdirektion. Die Logistik Arbeitsmarktmassnahmen (LAM) ist dem Leiter AWA unterstellt. Die regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) und der grösste Teil der arbeitsmarktlichen Massnahmen AMM – vor allem die Beschäftigungsmassnahmen – werden im Verein arbeitsmarktliche Massnahmen (VAM) abgewickelt. Der VAM ist im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische ALV und die Insolvenzschiädigung explizit als Durchführungsstelle für AMM vorgesehen.</p> <p>Zwei hohe Kantonsvertreter sind Mitglieder des VAM-Vorstands.</p> <p>Die Trennung von Aufsicht und Durchführung ist nicht gewährleistet.</p>
<b>Internes Kontrollsystem (IKS)</b>	<p>Es besteht eine Risikoeinschätzung für den gesamten Kanton. Auf Stufe Amt bestehen ein Managementhandbuch und der Entwurf einer Kontrollmatrix. Unterschriftenregelungen sind vorhanden. Unbefangenheitserklärungen liegen vor.</p> <p>In den Prozessaufzeichnungen des Managementhandbuchs sind die Schlüsselkontrollen nicht ausreichend dargestellt.</p> <p>Eine Risikoanalyse auf Stufe Amt mit einer passenden Risiko- / Kontrollmatrix fehlt.</p>	<p>Der Organisationsgrad des DLZ AA ist hoch.</p> <p>Bei der Risikoanalyse basiert das DLZ auf derjenigen der wira. Die weitergehende IKS-Dokumentation ist auf einem guten Stand. Das IKS wird nach Beurteilung der EFK gelebt.</p>	<p>Das IKS ist erst fragmentarisch vorhanden. Die relativ kleine Verwaltungseinheit erledigt Vieles im persönlichen, direkten Kontakt.</p> <p>Unterschriftenregelung und Funktionentrennung sind definiert, müssen aber überarbeitet werden. Stellenbeschreibungen und Unbefangenheitserklärungen liegen vor. Prozessaufzeichnungen, Risiko- / Kontrollmatrizen werden zurzeit erarbeitet.</p>	<p>Es besteht eine Risikoeinschätzung auf Objektstufe. Eine prozessorientierte Risikoanalyse und Prozessaufzeichnungen mit Schlüsselkontrollen sind nicht dokumentiert. Hingegen existiert eine prozessorientierte Risiko- / Kontrollmatrix mit Schlüsselkontrollen.</p> <p>Unterschriftenregelungen sind vorhanden. Unbefangenheitserklärungen liegen vor.</p> <p>Die IKS-Dokumentation der LAM ist der Grösse des Amtes angemessen. Ein top-</p>

	Die IKS-Dokumentation der Abteilung EMA ist lückenhaft, die Systematik fehlt. Das IKS wird nicht gelebt.			down-Ansatz würde die Risikoorientierung verbessern und den Gesamtvolumen möglicherweise reduzieren.
<b>Beschaffung</b>	<p>Die Bedarfsabklärung erfolgt unter Beobachtung des Arbeitsmarktes in einem iterativen Prozess zusammen mit den RAV.</p> <p>Die Abteilung EMA hat bisher keine arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) ausgeschrieben. Es wurden über Jahre die gleichen Anbieter berücksichtigt. Kurse werden teilweise am Markt eingekauft. Die Konkurrenz wird in Einzelfällen einbezogen.</p> <p>Die Abteilung EMA vergleicht die Preise in Einzelfällen mit Angeboten in anderen Kantonen.</p>	<p>Die Bedarfsabklärung erfolgt unter Beobachtung des Arbeitsmarktes in einem iterativen Prozess zusammen mit den RAV.</p> <p>Das DLZ schreibt Angebote aus, soweit ein Markt besteht. Submissionen erfolgen primär bei kollektiven AMM. Individuelle AMM kauft das DLZ am Markt ein.</p> <p>Beschäftigungsmassnahmen werden bei Neukonzeptionen öffentlich ausgeschrieben oder in begründeten Fällen freihändig vergeben.</p> <p>Das DLZ vergleicht die Preise in Einzelfällen mit Angeboten in anderen Kantonen.</p>	<p>Die Bedarfsabklärung erfolgt unter Beobachtung des Arbeitsmarktes in einem iterativen Prozess zusammen mit den RAV.</p> <p>Die Abteilung AMM hat bisher keine AMM ausgeschrieben. Angebotspreise werden punktuell hinterfragt und verhandelt. Das Vorgehen und der Prüfvolumen sind aber nicht dokumentiert.</p> <p>Die Abteilung AMM vergleicht die Preise in Einzelfällen mit Angeboten in anderen Kantonen.</p>	<p>Die Bedarfsabklärung erfolgt unter Beobachtung des Arbeitsmarktes in einem iterativen Prozess zusammen mit den RAV.</p> <p>Die LAM hat bisher keine AMM ausgeschrieben. Angebotspreise werden punktuell hinterfragt und verhandelt, insbesondere im Anschluss an Anrechenbarkeitsprüfungen.</p> <p>Der VAM hat bisher in einem Fall eine Massnahme im Einladungsverfahren vergeben.</p> <p>Die LAM vergleicht die Preise in Einzelfällen informell mit Angeboten in anderen Kantonen.</p>
<b>Prüfung der Qualität und der Anrechenbarkeit der Kosten von AMM</b>	<p>Die Abteilung EMA verfügt über kein Prüfkonzept für die qualitative und die finanzielle Beurteilung der AMM. Die Prüfintervalle sind offen. Ausserkantonale Anbieter sollen durch den Standortkanton geprüft werden. Dazu gibt es keine schriftliche Regelung.</p> <p>Bezüglich IKS besteht der Entwurf eines Handbuchs, welches Aspekte eines Konzeptes und/oder eines Prüfprogramms enthält.</p> <p>IKS-Prüfungen fanden letztmals im Jahre 2014 statt. Anrechenbarkeitsprüfungen wurden keine durchgeführt.</p> <p>Die Ergebnisse der IKS-Prüfungen wurden ausreichend dokumentiert. Festgestellte</p>	<p>Das DLZ verfügt über ein Prüfkonzept für die finanzielle und ein Evaluationskonzept für die qualitative Beurteilung der AMM.</p> <p>Standardisierte Checklisten dienen als Prüfprogramme.</p> <p>Bei freihändigen Vergaben werden das Budget und die Abrechnung geprüft. Bei Ausschreibungen im Wettbewerb prüft das DLZ primär die Offerte, in den übrigen Fällen die Abrechnung.</p> <p>In der Regel finden jedes Jahr Prüfungen bei allen AMM-Anbietern mit einem Umsatz von über 50 000 Franken statt, teilweise auch begleitend quartalsweise.</p>	<p>Die Abteilung AMM verfügt über keine dokumentierte Risikoanalyse oder ein Prüfkonzept. Eine Jahresplanung ist vorhanden.</p> <p>Die Prüfungen werden in einer standardisierten Checkliste dokumentiert.</p> <p>Die Ergebnisse werden den AMM-Anbietern in einem Audit-Bericht zur Kenntnis gebracht. Mängel werden in Form von Empfehlungen oder der verbindlicheren Auflage angemahnt. Bei den geprüften Fällen wurde die Umsetzung der Verbesserungen überwacht.</p>	<p>Die LAM verfügt über kein Prüfkonzept für die qualitative und die finanzielle Beurteilung der AMM. Hingegen bestehen Prüfchecklisten, welche gleichzeitig als Arbeitspapiere dienen. Die Checklisten entsprechen einem Prüfprogramm. Die Prüfung umfasst das IKS, die Anrechenbarkeit der in den Abrechnungen enthaltenen Aufwände sowie Datenschutz- und -sicherheit. Als Prüfintervall für die selber beschafften, kollektiven AMM sind drei Jahre vorgesehen. Die letzte Prüfung fand im Jahr 2014 statt.</p> <p>Die Qualität der AMM wird durch halbjährliche Besuche und Umfragen bei den Teilnehmern kontrolliert.</p>

	<p>Mängel führten im Bericht an den Anbieter zu Empfehlungen und Massnahmen. Diese sind im Bericht terminiert.</p> <p>Die Wirkung der AMM wird in der Regel nicht beurteilt. In Einzelfällen wurden Wirkungsziele vorgegeben und mit einem Bonussystem verbunden.</p>	<p>Der Prüfumfang ist vom finanziellen Volumen abhängig. Die Prüfungen betreffen Organisation, Anrechenbarkeit der Kosten und die Qualität der Massnahmen. Die Prüfungen sind dokumentiert.</p> <p>Die Ergebnisse werden den AMM-Anbietern mündlich zur Kenntnis gebracht. Bei den geprüften Fällen wurde die Umsetzung der Verbesserungen überwacht.</p> <p>Die Wirkung der AMM wird nicht beurteilt, jedoch bei Bedarf thematisiert.</p>	<p>Der Prüfzyklus von drei Jahren für Projekte &gt; 200 000 Franken wird ab 2015 angestrebt.</p> <p>Das Schwergewicht der Prüfungen liegt in der Beurteilung der Organisation und der Qualität der Massnahmen. Diese Beurteilung ist dokumentiert.</p> <p>Die Anrechenbarkeit der Kosten wird während der Budgetphase beurteilt. Dadurch ist die Prüfung der anrechenbaren Kosten beim Jahresabschluss für die Abteilung AMM von geringerer Bedeutung. Entsprechend sind auch die Dokumentation und die Beurteilung nicht ausreichend.</p> <p>Die meisten AMM-Anbieter messen ihre Wirkung. Die Ergebnisse werden durch die Abteilung AMM stichprobenweise überprüft und beurteilt. Die Wirkungsziele werden teilweise während der Budgetierung mit den Anbietern vereinbart. Geplant ist eine durch die Abteilung AMM durchgeführte Wirkungsmessung.</p>	<p>Die Ergebnisse der Prüfungen wurden ausreichend dokumentiert. Festgestellte Mängel führten im Bericht an den Anbieter zu Empfehlungen. Die Feststellungen finden in Neuverhandlungen oder in der Anpassung künftiger Abrechnungen ihren Niederschlag. Rückwirkend erfolgten keine Korrekturen nicht berechtigter Belastungen.</p> <p>Aus Sicht des Aufsichtsamtes (SECO) ist der VAM ein weiterer, wenn auch der Wichtigste, Anbieter von AMM. Beim VAM findet vierteljährlich eine Anrechenbarkeits-Prüfung gestützt auf eine Belegstichprobe statt. Eine risikoorientierte Anrechenbarkeits-Prüfung der Gesamtabrechnung oder der durch den VAM beschafften externen AMM sowie eine IKS-Prüfung finden nicht statt. Die zweckmässige Verwendung der Beiträge soll primär durch die Kantonsvertreter im Vorstand sichergestellt werden. Diese sind aber Teil des VAM. Die kantonale Finanzkontrolle testiert die VAM-Rechnung.</p> <p>Das AWA hat die Wirkung der AMM im Jahr 2014 evaluieren lassen.</p> <p>Der VAM erhebt und beurteilt quartalsweise die Erfolgsquote seiner AMM.</p>
<p><b>Controlling Auslastung</b></p>	<p>Die Durchführung und die Auslastung kontrolliert die Abteilung EMA laufend sowie im Rahmen der IKS-Prüfungen.</p>	<p>Die Durchführung und die Auslastung kontrolliert das DLZ anlässlich seiner Prüfungen oder gestützt auf Anwesenheitslisten zusammen mit der Abrechnung.</p>	<p>Die Durchführung und die Auslastung kontrolliert die Abteilung AMM anlässlich ihrer Prüfungen oder gestützt auf Anwesenheitslisten zusammen mit der Abrechnung.</p>	<p>Die LAM kontrolliert die Auslastung anlässlich der Abrechnungsprüfung. Die Auslastung ist grundsätzlich gegeben, weil die Kursfreigabe erst 10 Tage vor Kursbeginn und nur bei genügender Beteiligung erfolgt. Die Entschädigung erfolgt nach Durchführung des Kurses, in der</p>



				Regel pauschaliert je Teilnehmer oder Teilnehmertag. Der VAM überwacht die Auslastung im Rahmen des Quartalsberichts.
--	--	--	--	--